

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 251

Diez, Mittwoch den 27. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) fällt der § 1 Abs. 3 fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, können im Falle nachgewiesenen Be-

dürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über die Hälfte ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbände nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

2. § 24 erhält folgenden Satz 2:

Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

3. Im § 26 ist hinter den Worten „herausgegangen ist“ einzufügen:

, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Entschädigung
der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für 1915-16 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landesauschusses vom 23. September 1915. sind für das Rechnungsjahr 1915-16 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roth-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauhbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes dieser Tiere.
2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauhbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten „Biehseuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ und der in dem letzt erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzt erwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Biehseuchen-Entschädigungsfonds.“

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1915 zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Oktober d. Js. zu Grunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 16. Januar 1916 bestimmt.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Der Landeshauptmann.

* * *

I. 8244. Diez, den 20. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntnis gebe, erlaube ich wegen Fortführung bzw. Neuaufstellung und Offenlage der Viehbestandsverzeichnisse nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung umgehend das Weitere zu veranlassen.

Nachdem die Offenlage erfolgt und dies auf den Verzeichnissen bescheinigt ist, sind letztere mit den etwa eingegangenen Einsprüchen behufs Festsetzung bis spätestens 20. Dezember 1915 hierher einzureichen. (§ 11 des Regl. vom 27. 8. 1886 Reg.-Amtsblatt S. 353 ff.)

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die Beiträge von den Gemeindevorständen verspätet an die Landesbankkassen abgeliefert worden sind, erlaube ich Sie, auf die pünktliche Erhebung der Abgabe und die rechtzeitige Ablieferung derselben an die zuständige Kasse hinzuwirken.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Alwin Möbus in Diez o. d. L. am 7. Dezember 1910 widerruflich erteilte Ermächtigung zum Ausbilden von Kraftfahrzeugführern für die Klassen I, 3a und 3b habe ich diesem entzogen, was ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten bringe.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Hötter.

3. 911. 1/6. 12732 DR. F. S. 1. VL. 1e 10728 DR. F. S. V. 13616
M. d. J.

Berlin W. 9, den 9. Oktober 1915.
Leipziger Straße 2.

Ergänzung

der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 (I/6. 9911 M. f. S., I. M. 1e 8311 M. f. S., V. 12809 M. d. J.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (R.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Dr. Freund.

Bekanntmachung

über das Verbot des Austreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 14. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Außenseiten von Häusern sowie Mauern und Zäune dürfen nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ist.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Debrück.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 10. v. Mts. ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914 bis August 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus bzw. von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen be-

tragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: v. Giza.

Nichtamtlicher Teil.

Die Regelung der Butterpreise.

WTB. Berlin, 25. Okt. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung des Grundpreises für Butter und die Bestimmung für den Weiterverkauf lautet: Auf Grund der Paragraphen 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware 1 auf höchstens 240 Mark, für Handelsware 2 auf höchstens 230 Mark, für Handelsware 3 auf höchstens 215 Mark, für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für je fünfzig Kilogramm festgesetzt. 2. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen: Beim Verkauf im Großhandel vier Mark, im Kleinhandel elf Mark auf je fünfzig Kilogramm. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. (Die Landeszentralbehörden können für einzelne Wirtschaftsgebiete Abweichungen von dem Berliner Grundpreis festsetzen.)

Volksernährungsfragen.

WTB. Berlin, 25. Okt. (Nichtamtlich.) Am Samstag erörterte der Landwirtschaftsminister die schwebenden Volksernährungsfragen mit den Vorstehenden aller preussischen Landwirtschaftskammern. Einmütig wurde, wie mir hören, die Ansicht ausgedrückt, daß die Ernährung unseres Volkes im kommenden Winter völlig gesichert sei. Einmütig und entschieden wurden aber auch die Preistreiberien auf dem Lebensmittelmarkte verurteilt. Zwar müsse die schwierige Lage der Landwirtschaft, die besonders in der Futtermittelknappheit zum Ausdruck komme, eine Verteuerung aller Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht zur Folge haben. Unbegründet und zu beurteilen seien aber die sprunghaften Preiserhöhungen der letzten Wochen, die lediglich durch Spekulationen hervorgerufen worden seien. Diese Vorgänge widersprächen den Interessen der Landwirtschaft. Eine allgemeine Festsetzung von Butterpreisen durch die Staatsregierung wäre deshalb mit Freude zu begrüßen, zumal dadurch der Verteuerung der inländischen Butter durch ausländische ein Ende bereitet würde.

Wenngleich mit einem Rückgange der Milcherzeugung zu rechnen sei, so genüge doch die heimische Erzeugung, um Kinder, Kranke und Schwache zu versorgen. Erforderlichen Falles würden wir sogar ohne Butter- und Käse-Zufuhr aus dem Auslande durchhalten, wenn die Kommunen sich der Verbrauchsregelung nachdrück-

lich annähmen. Die Einführung von Milcharten sei eine praktische Maßnahme. Mit der vom Landwirtschaftsminister vorgeschlagenen Regelung des Marktverkehrs mit Schweinen erklärten sich die Landwirtschaftskammerpräsidenten einverstanden, wenn gleichzeitig mit der Festsetzung von Schweinepreisen eine allgemeine Festlegung der Schweinefleischpreise verbunden werde. Die gegenwärtige Gestaltung der Schweinepreise sei der Landwirtschaft durchaus unerwünscht; ihre Vertretung sei nicht in der Lage, sie zu beeinflussen, da sich der Markt ihrer Einwirkung entzöge.

Dringend gewarnt aber wurde allseitig vor einem staatlichen Eingreifen in den Rindermarkt. Weder sei dieser nach der Marktlage geboten, noch lasse er sich bei der Eigenart des Großviehhandels ohne Beeinträchtigung der Aufzucht und Milcherzeugung praktisch durchführen. Bei Erörterung der Kartoffelfrage wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß zu einer Beunruhigung überhaupt kein Grund vorliege. Wenn hier und da in den letzten Wochen Knappheit und Teuerung im Kartoffelhandel eingetreten seien, so liege dies daran, daß die Ernte in den wichtigsten Kartoffelbaugebieten noch nicht im Gange gewesen und bedeutend schwieriger als in Friedenszeiten einzubringen sei. Obwohl die Kartoffeln in einem weit größeren Maße als sonst zu Futterzwecken herangezogen werden müssen, verblieben doch reichliche Kartoffelmengen für die menschliche Ernährung. Die Preise der Reichskartoffelstelle seien allerdings im Verhältnis zu den Futtermittelpreisen als niedrig zu bezeichnen. Es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Reichskartoffelstelle und die Gemeinden trotzdem nach Kräften von der deutschen Landwirtschaft bei der Kartoffelversorgung unterstützt wurden.

Ein Sparkochbuch.

Das deutsche Sparkochbuch für Kriegs- und Friedenszeiten mit Gesundheits- und häuslichem Ratgeber, herausgegeben von Frau B. Lobenberg, München.

Die Verfasserin hat ihre Feder mit frischer Herzenswärme geführt und ein sehr großes zusammengetragenes Material volkstümlich dargestellt.

Gute, kluge Ratschläge verraten die Praktikerin und eine begeisterte Anhängerin von Pfarrer Aneipp.

Doch wäre folgendes dazu zu bemerken:

Die Rechenexempel sind nicht klar durchgeführt, das Büchlein hätte, falls die Quantität nach Geldeswert angegeben werden sollte, die Höchstpreise zugrunde legen müssen. So sind für 5 Pfg. Milch, für 3 Pfg. Suppengrün, für 10 Pfg. Ausschnitt (Milch, Herz, Leber) und Rez. 36 für 5 Pfg. Milch usw. schwankende Begriffe. Viel besser ist es natürlich, alles nach Mengen anzugeben. Die Maße der Flüssigkeit sind manchmal angegeben, manchmal nicht, und doch wäre es gerade wesentlich zu wissen, wie man die Grundbestandteile verdünnen kann.

Ungefähr sollte man aber auch die Personenzahl berechnen, die im Vorwort wieder nur durch die Kosten festgelegt wurde „pro Kopf 30—50 Pfennig“.

Bezüglich einiger Grundregeln des Kochens wären kleine Ausstellungen nötig. S. 19. Wenn man die Kastanien so kochen wollte, so bliebe wenig Nährwert für die Speise und nur die Stärke würde sich entwickeln. Die Kastanien muß ganz kurz, etwa 7—10 Minuten, mit der zweiten Schale gekocht werden, wenn sie zu Gerichten gebraucht wird, und bis zur Gare, wenn sie gebraten werden soll. Man läßt die zweite Schale mühelos, indem man die gekochten heißen Kastanien mit kaltem Wasser abschreckt, und behält die reine vollwertige Frucht besser als durch $\frac{1}{2}$ Stunde kochen und 2 Stunden ziehen in der Kochliste, was ihr nur den strengen Geschmack der Schale zuführen würde.

Gallerte aus Kalbfleisch lässt sich nur bei starker Hitze entwickeln, sonst bleibt die Gallerte in den weichen Teilen der Kalbfleische. Gallerte kann man nicht in der Kochflur erreichen, weil sie höhere Hitzegrade braucht, um sich aus den leimgebenden Substanzen dem Kochwasser mitzuteilen.

Verdienstlich sind manche guten Kartoffel- und Kürbisrezepte, doch sollte man beim warmen Kartoffelsalat die Menge der Kartoffeln angeben, da das doch wesentlich für den Geschmack ist.

Bei Bereitung von Säften entbehrt man den wichtigen Johannisbeersaft, und beim Dauerkuchen 195 wüßte man gern, was mit dem Teig gemacht wird.

Das sind aber alles Kleinigkeiten, die dem günstigen Gesamturteil nicht Abbruch tun sollen. Hedwig Heyl.

Der Rindskopf in der Küche.

Die Verwendung des Rindskopfes in der Küche ist wenig bekannt oder nur in sehr einseitiger Zubereitung. Doch ist beim Einkauf eines halben Rindskopfes ein vielgestaltiger Wochenküchenzettel in billigen Fleischspeisen ermöglicht. Grundbedingung ist eine lange Kochzeit, je nach dem Alter des geschlachteten Tieres.

Die mageren Backenknochen werden als Fleischrollen bereitet, die kleinen mageren Stücken wie Gulasch. Das gut gefärbte Gehirn wird wie Schnitzel gebraten.

Die Knochen mit allem noch anhaftendem Fleisch müssen tüchtig gewaschen werden. Man kocht sie wie üblich, bis sich das Fleisch leicht von den Knochen löst, und erhält eine außerordentlich wohlgeschmeckende Fleischbrühe. Das abgelöste, ansehnliche Fleisch reicht man zu verschiedenen Tunken (Sens-Tomaten- usw.), die man mit Hilfe der Brühe der noch-mals abzukochenden Knochen herstellt. Die anderen Fleisch- und Sehnenstücke verarbeitet man zu säuerlichen Rogonts oder fein gehackt zu Fleischklößen. Das Maul liefert einen guten Salat. Ein gepökelter Rindskopf wird wie frischer gekocht, mit Meerrettich und Mößen zubereitet.

Johanna Martin, Reiz.

Literarisches.

(!) Wer die Meggendorfer-Blätter noch nicht aus eigener Anschauung kennt, tut am besten, sich einmal einen Probeband zu bestellen. Die Probebände mit mindestens 6 Nummern Inhalt bieten Lesestoff und Unterhaltung auf viele Stunden. Sie sind bei jedem Buchhändler oder Zeitungsverkäufer zum Preise von 50 Pfg. zu haben, oder können auch für 70 Pfg. portofrei direkt vom Verlage, München, Perusstraße 5 bezogen werden. Am einfachsten ist immer ein Abonnement, das jederzeit begonnen werden kann und vierteljährlich 3 M. (ohne Porto) kostet. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nehmen Bestellungen, auch auf einzelne Monate, an.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 25. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Vorwöchtl.
Umsatz	Stimm.	Preise M.
Weizen	—	27,00—
Roggen	—	23,00—
Gerste	—	30,00—
Gerste Wetteraner	—	—
Hafer	—	30,00—
Mais	—	—
Raps	—	—

Wannheim.

Amil. Notierung der dortigen 25. Okt. 1915.

	Markt	25. Okt. 1915.	Vorwöchtl. Not.
Weizen		27,00—	27,00—
Roggen		23,00—	23,00—
Gerste		30,00—	30,00—
Hafer		30,00—	30,00—
Raps		—	—
Mais		—	—
La Plata		—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 25. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgemästete höchst.		
Schlachtwertes von 4-7 Jahren	68-70 70-80 133-137 135-138	
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	M. 65-68 65-70 122-126 124-129	
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 60 64 60 64 112-120 112-120	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 68-71 68-72 118-122 120-124	
b. vollfleischige, jüngere	M. 58 62 58-62 105-110 105-110	
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — — — —	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Färse und Kühe:		
a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	M. 62-70 64-72 115-130 119-133	
b. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 58-61 60-66 108-119 115-125	
c. wenig gut entwickelte Färse u. Kühe	M. 50-58 51-60 100-116 102-120	
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 39-46 39-46 78-92 78-92	
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 30-38 30-38 68-87 68-87	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — —	
b. feinste Mastfälscher	M. 74-78 76-80 123-128 127-133	
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	M. 70-74 70-75 119-125 119-127	
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	M. 62-68 64-68 105-115 108-115	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Schafe (Weidewirtschaft):		
a. Mastlamm u. Masthammel	M. 60-60 130-130	
b. geringere Masthammel und Schafe	M. — 50-55 — 120 125	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170-180 170-180	
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. — 132-136 160-170 165-170	
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170-180 170-180	
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170-180 170-180	
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. — — — —	

Antrieb: 359 Ochsen, 36 Bullen, 1975 Färse und Kühe, 365 Kälber, 136 Schafe und Hammel, 981 Schweine, 0 Liegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 25. Okt. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Kartoffeln, 100 Kilo M. 7,00-8,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 22. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heute Preise. Vorwöchentliche Preise.

Heu Markt — —

Stroh — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.